

II. Allgemeine Grundsätze im deutschen IPR

Trotz Ablehnung des Deliktsstatuts und Bejahung der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Schutzlandprinzips gelangen die allgemeinen Grundsätze und Grenzen des deutschen IPR auch im Rahmen der *lex loci protectionis* zur Anwendung. Denkbar ist zum einen die Grenze der öffentlichen Ordnung, Art. 6 EGBGB sowie die Geltung des Renvoi, Art. 4 EGBGB. Auch auf Bedeutung und Rolle der Eingriffsnormen wird kurz eingegangen.

1. *Ordre public*-Vorbehalt, Art. 6 EGBGB

Gemäß Art. 6 EGBGB ist eine ausländische Rechtsnorm nicht anwendbar, wenn dies zu einem Ergebnis führte, welches mit den Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich nicht vereinbar ist. Der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung entfaltet seine Wirkung auch im Bereich des internationalen Urheberrechts.⁴¹⁶ Begründen lässt sich dies aus Sinn und Zweck des *ordre public*. Verweisen die kollisionsrechtlichen Normen auf ausländische Rechtsordnungen, so geschieht dies ohne Blick auf die dort geltenden materiellrechtlichen Vorschriften. Es kann daher auf materieller Ebene zu Ergebnissen kommen, die den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen.⁴¹⁷ Diese Situation kann aufgrund des gewohnheitsrechtlich anerkannten Schutzlandprinzips in gleicher Weise auftreten wie bei einer Verankerung des Prinzips in Art. 40 f. EGBGB. Die deutschen Gerichte haben zur Geltung des *ordre public*-Vorbehalts im Bereich des internationalen Urheberrechts bisher nicht Stellung genommen.⁴¹⁸ Dies ist insofern nicht verwunderlich, als dass für die Bejahung eines Verstoßes gegen den *ordre public* der Sachverhalt einen hinreichenden Inlandsbezug aufweisen muss.⁴¹⁹ Wenden die deutschen Gerichte ausländische Normen an, so beruht deren Berufung auf der Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips. Ein hinreichender Inlandsbezug fehlt dann in der Regel.⁴²⁰ Dies zeigt, dass der Vorbehalt in der Praxis im Immaterialgüterrecht in Deutschland keine besonders große Rolle spielt.

416 Sack, WRP 2000, 269, 287; Peinze, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 141 f.; ebenso Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 137, 139; Walter, in: Loewenheim, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 19; auch Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 927.

417 Sonnenberger, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 6 EGBGB Rn. 2.

418 Der BGH hat in der Entscheidung „Folgerecht mit Auslandsbezug“, in der es um die Versteigerung deutscher Kunstwerke in Großbritannien ging (wobei der britische CDPA kein Folgerecht des Urhebers bzw. seiner Nachfolger kennt), den *ordre public*-Vorbehalt mit keinem Wort erwähnt. Siehe hierzu Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 139.

419 Zum Begriff des Inlandsbezugs Sonnenberger, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 6 EGBGB Rn. 82 ff.

420 Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 139.

Inhaltlich setzt ein Verstoß gegen den *ordre public*-Vorbehalt voraus, dass die ausländischen Normen zu einem Ergebnis kommen, welches gegen die inländischen Vorstellungen von Sitte und Recht verstößt und damit aus deutscher Sicht unerträglich ist.⁴²¹ Ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, kann nur für den Einzelfall aufgrund eines Vergleichs der deutschen und der ausländischen Normen geprüft werden.⁴²²

2. *Renvoi*

Verweist das deutsche Kollisionsrecht auf eine fremde Rechtsordnung, so kann dieser Verweis entweder nur das Sachrecht der Rechtsordnung umfassen (sog. Sachnormverweis), oder aber auch das fremde Kollisionsrecht (sog. Gesamtverweis) mit der Folge, dass unter Umständen ein Rückverweis auf deutsches Recht oder ein Weiterverweis auf eine fremde Rechtsordnung (beide zusammen: sog. *Renvoi*) stattfindet.⁴²³ Der Umfang des Verweises hat entscheidende Bedeutung, da nicht alle Staaten denselben kollisionsrechtlichen Prinzipien folgen. So ist es beispielsweise denkbar, dass Staat A die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht nach der Anknüpfung an die *lex originis* entscheidet. Verweist das autonome Kollisionsrecht des Staates B im Falle eines urheberrechtlichen Verletzungssachverhalts auf die Rechtsordnung des Staates A, könnte hinsichtlich der Inhaberschaft am Urheberrecht die Rechtsordnung des Ursprungslandes C zur Anwendung gebracht werden, wenn es sich um einen Gesamtverweis handelt. Dagegen bliebe es bei der Maßgeblichkeit des Rechts des Staates A, wenn es sich um einen Sachnormverweis handelt.

Art. 4 Abs. 1 S.1 EGBGB stellt die Grundregel auf, dass Verweise im deutschen autonomen IPR auf das Recht eines anderen Staates als Gesamtverweise zu verstehen sind. Danach muss auch im internationalen Urheberrecht ein Weiter- bzw. Rückverweis akzeptiert werden.⁴²⁴ Ein Sachnormverweis kommt nur in Betracht, sofern das durch das deutsche IPR berufene, ausländische Kollisionsrecht dem Sinn der Verweisung widerspricht, Art. 4 Abs. 1 S.1 a.E. EGBGB. Insoweit ist die Rechtsprechung des BGH zu beachten, welche den Gesamtverweis als allgemeinen

421 Sonnenberger, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 6 EGBGB Rn. 81.

422 Sonnenberger, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 6 EGBGB Rn. 81. Testfragen können laut Sonnenberger sein: „Wäre die fremde Rechtsnorm als Regelung der *lex fori* zulässig, insbesondere verfassungsgemäß, rechtsstaats- bzw. grundrechtskonform? Würde die Norm durch ihre Anwendung einen schweren Störfaktor im Regelungsgefüge der deutschen Gesetze von allgemein- oder wirtschaftspolitischem Interesse darstellen?“ Ausführlich zum Begriff der deutschen öffentlichen Ordnung Spickhoff, *Der ordre public im internationalen Privatrecht*, 1989, S. 83 ff.

423 Für die entsprechende Frage den Inländerbehandlungsgrundsatz betreffend siehe oben 3. Kap. § 1 III 1 b. Bei diesem handelt es sich um einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das materielle Recht des Schutzlandes, da eine Weiter- oder Rückverweisung gerade der Gleichbehandlung mit dem Inländer entgegenstehe.

424 Ulmer, *Immaterialgüterrechte im IPR*, 1975, Rn. 18 ff.; Schack, *Urheberrecht*, 2005, Rn. 926; Regelin, *Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte*, 2000, S. 226 f.

Rechtsgrundsatz versteht und davon ausgeht, dass ein Renvoi „grundsätzlich in allen Fällen“ zu befolgen ist.⁴²⁵ Ein Verstoß gegen den Sinn der Verweisung kann daher nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Er kann wohl nicht in dem Umstand gesehen werden, dass das Recht des Staates, auf dessen Rechtsordnung verwiesen wird, anders als das deutsche IPR nicht auf das Schutzlandprinzip, sondern auf das Ursprungslandprinzip als maßgeblichen Anknüpfungspunkt hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechts abstellt.⁴²⁶ Denn allein die Tatsache, dass ein Staat einer anderen Anknüpfung folgt, kann aufgrund des Charakters als Ausnahmeregelung nicht ausreichend sein für einen Verstoß im Sinne des Art. 4 Abs. 1 S.1 a.E. EGBGB. Es ist allerdings zu beachten, dass der BGH selber in seinen Entscheidungen zum Bereich des internationalen Urheberrechts zu diesem Punkt noch nicht ausdrücklich Stellung genommen hat.

3. Eingriffsnormen

Bei Eingriffsnormen handelt es sich um Regelungen, die ungeachtet der nach den allgemeinen Regelungen des IPR ermittelten Rechtsnormen Anwendung finden müssen. Sie sind damit „international zwingende Bestimmungen“, in denen das Gemeinwohlinteresse dominiert.⁴²⁷ Sie beziehen sich in erster Linie auf die politische Ordnung sowie die Wirtschafts- und Sozialordnung, darüber hinausgehend aber auch auf andere staatliche Ordnungsbereiche wie die Kulturpolitik.⁴²⁸ Nach deutschem Verständnis weisen Eingriffsnormen anders als in Frankreich nicht die Eigenschaft auf, dass ihre Geltung bereits vor Anwendung des internationalen Privatrechts feststeht.⁴²⁹ Vielmehr werden nach Vorstellung der deutschen Literaturvertreter auch bezüglich Eingriffsnormen Kollisionsregeln gebildet.⁴³⁰ Schwierigkeiten kann dabei die Charakterisierung einer Norm als Eingriffsnorm bereiten. Entweder folgt diese unmittelbar und explizit aus der Norm selbst. Ist dies nicht der Fall, so kommt es auf den Geltungswillen der Regelung an. Maßgeblich für eine zwingende Anwendung

425 BGH vom 2.5.1966, BGHZ 45, 351, 356 = NJW 1966, 2270, 2271 f. – „Umfang der revisionsrechtlichen Nachprüfung ausländischen Rechts“; BGH vom 21.11.1958, BGHZ 28, 375, 380 = NJW 1959, 529, 530 – „Kranzgeldanspruch im internationalen Privatrecht“; siehe ausführlich hierzu *Sonnenberger*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 4 EGBGB Rn. 15 ff.

426 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 227.

427 *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 19, zur umstrittenen dogmatischen Einordnung siehe S. 23; ausführlich zur Problematik der Eingriffsnormen *Sonnenberger*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Einl. Rn. 35 ff.

428 *Sonnenberger*, IPRax 2003, 104, 107; *ders.*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Einl. Rn. 50.

429 Zu der Bedeutung der *loi de police* in Frankreich unten 6. Kap. § 1 II 3.

430 So die herrschende Meinung, siehe *Sonnenberger*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Einl. Rn. 67; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 108 ff.

sind dann Sinn und Zweck der Vorschrift.⁴³¹ Im Einzelnen kann diese Charakterisierung zu erheblichen Problemen führen, da eine entsprechende Abgrenzung nicht klar zu treffen ist.⁴³² Eingriffsnormen spielen auch im internationalen Urheberrecht eine Rolle, obschon sie noch nicht Gegenstand von Entscheidungen deutscher Gerichte waren.⁴³³

§ 2 Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft

Ausgehend von der oben skizzierten Lage im deutschen IPR wird im Folgenden ein Überblick über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zur Frage des anwendbaren Rechts hinsichtlich der originären Inhaberschaft am Urheberrecht gegeben. Dieser wird ergänzt durch die Ansichten der Literaturvertreter, die in Teilen von der Gerichtspraxis abweichen (beides unter I). Hieran schließt sich die Behandlung der gleichen Fragestellung für die in Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke, sog. Arbeitnehmerwerke, an (unter II.). Es folgt eine eingehende kollisionsrechtliche Betrachtung der originären Rechtsinhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts (unter III.).

I. Originärer Erwerb von Urheberrechten

Hinsichtlich des Erwerbs von Urheberrechten folgt die deutsche Rechtsordnung dem Schöpferprinzip.⁴³⁴ Gemäß § 7 UrhG ist Urheber stets der Schöpfer des Werkes. Das Urheberrecht entsteht durch den realen Akt der Werkschaffung in der natürlichen Person des Schöpfers.⁴³⁵ Danach kann Urheber immer nur eine natürliche Person sein, nie eine juristische Person. Letztere kann allenfalls abgeleitete Nutzungsrechte innehaben.⁴³⁶ Die Anwendbarkeit einer bestimmten nationalen Rechtsordnung spielt immer dann eine wichtige Rolle, wenn andere Länder von der inländischen Regelung abweichen, sprich in anderen Staaten einer anderen Person als dem Werkschöpfer das originäre Urheberrecht zugesprochen wird. Besondere Bedeutung hat dies beispielsweise bei Arbeitnehmerwerken sowie im Filmbereich, da hier die nationalen Rechtsordnungen materiell voneinander abweichen. Da es sich hierbei aber bereits um Spezialfälle handelt, soll im Folgenden zunächst erörtert werden, wie die

431 Kropholler, Internationales Privatrecht, 2004, S. 19; Sonnenberger, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Einl. Rn. 55.

432 Kropholler, Internationales Privatrecht, 2004, S. 21 ff.; hierzu auch Sonnenberger, IPRax 2003, 104 ff.

433 Drexler, in: *Münchener Kommentar*, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 137.

434 Ebenso folgen dem Schöpferprinzip u. a.: USA, § 201 (a) C.A.; Großbritannien, Art. 9 sec. 1 CDPA; Frankreich, Art. L 111-1 CPI.

435 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 267.

436 LG Berlin vom 30.5.1989, GRUR 1990, 270 – „Satellitenfoto“; OLG Koblenz vom 14.7.1967, GRUR Int. 1968, 164, 165 – „Liebeshändler in Chioggia“.